



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXIV. Irrungen bey der vorgehabten Gratulation an den Generalissimum, vorgefallen. Chur-Triorsche Protestation gegen die Reichs-Commission. Von dem Wort Uncatholischen it. Päbstischen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

7) Gute Disciplin zu halten, damit alle Ungelegenheit verhütet, und die Bürgers-  
 schafft in Ihrer Nahrung und Gewerbs nicht gehindert oder beeinträchtigt werden solle.  
 8) Die Commerciën frey und sicher zulassen, deswegen zu Wasser und Land  
 keine Zoll, Aufschläge, oder wie sie immer Nahmen haben mögen, anzurichten, son-  
 dern ein Ehrfamer Rath hierinnen bey dem Herkommen unbeeinträchtigt zulassen.  
 Gleichwie nun Eure Gnaden Gestrang- und Herrlichkeiten vor sich selbst gnädig und  
 großgünstig ermessen werden, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Heylbrunn  
 hochwichtige Ursach haben sich nothdürftiglich zu prospicirens. Also werden auch Eure  
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten Gnädig und Großgünstig gewogen seyn, gemei-  
 ne Stadt Heylbrunn durch Einrichtung dieser Condition Ihrer vor alle tragende Last  
 in etwas zu mildern, welche Gnad und Günst meine Herren und Obern um Eure  
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten zu verschulden nicht unterlassen werden, noch zu  
 gnädig und Großgünstiger Assistentz, auch allen andern Favor unterthänig und un-  
 terdienstlich befehlend und verbleibend

Eurer Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten

An der Höchsten und Hochlöblichen Chur-  
 Fürsten und Stände Hochansehnliche  
 vortreffliche Herren Räte und Abge-  
 sandte Unterthänig und unterdienstli-  
 ches Memoriale der Stadt Heylbrunn  
 Syndici.

Unterthänig unterdienstwilliger  
 Johann Jacob Frisch. Dr.

## §. XXIV.

Erzungen, in  
 ber die bey  
 dem Schwedi-  
 schen Genera-  
 lissimo abgule-  
 gende Gratu-  
 lation.

Man wollte nun des folgenden Tags,  
 Donnerstags den 27. Junii, vorge dachte  
 Gratulation bey dem Schwedischen Ge-  
 neralissimo zu Werk stellen, und fuhren  
 deswegen der Chur-Mayntische, Chur-  
 Cöllnische (Graf von Fürstenberg) der  
 Chur-Bayerische, Chur-Sächsische,  
 Chur-Brandenburgische, Bamber-  
 gische, die Altenburgische, Braun-  
 schweig-Wolfenbüttelsche, Württen-  
 bergische, Münbergische und Franck-  
 furtsche, vor des Generalissimi Quar-  
 tier, Morgens um 9. Uhr, mit vieler So-  
 lennität: Indem aber die Gesandten die  
 Treppe hinauf giengen, kam ein Hof-Jun-  
 cker entgegen, mit Vermelden, Seine Fürst-  
 liche Durchlaucht hätten nichts davon ge-  
 wußt, heute Argeney gebraucht, und wä-  
 ren nicht angekleidet. Musten also die Ge-  
 sandten wieder zurück und hinweg fahren.  
 Welches Sie dann sehr übel empfanden,  
 dahero es nachgehends der Generalissi-  
 mus sehr belauerte und entschuldigen ließ,  
 daß der Erstein die Anmeldung nicht  
 recht bestellet habe. Man resolvirte a-  
 ber, künftig nicht mehr sogleich vorzufah-  
 ren, wann man nicht der Admission ge-  
 wiß versichert sey.

Von dannen fuhren die Stände zu den

Kayserlichen Gesandten, welche Ih-  
 rer verlangt hatten, und proponirte Ih-  
 nen der Legat Volmar: „1) Es hätte Ih-  
 „ro Römische Kayserliche Majestät  
 „jüngst, bey angelangten Courier, Ih-  
 „nen vom 25. Junii st. n. Befehlich zukom-  
 „men lassen, und darinnen angedeutet, daß  
 „Derofelben von einem Hoch-Ehrwürdigen  
 „Dom-Capitul zu Trier ein Contra-  
 „diktions- und Protestations-Schrei-  
 „ben, so der Churfürst zu Trier wider Ihrer  
 „Kayserlichen Majestät und des Reichs  
 „Commission habe ergehen lassen, über-  
 „schicket, und Ihre Authorität zu inter-  
 „poniren gebeten. Weil nun allerhöchst-  
 „gedachte Ihre Majestät aus der selben Pro-  
 „testations-Schrift soviel vernommen, daß  
 „Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht  
 „allein der Reichs-Commission sich wi-  
 „dersetze, und unzulässige Appellationes  
 „einführe, sondern auch dem Instrumen-  
 „to Pacis contradicire, welches eine Sa-  
 „che sey, so zu Weiterung in dem Röm-  
 „schen Reich ausschlagen könnte, auch un-  
 „geantheit zulassen Ihrem Kayserlichen Amt  
 „nicht wohl anstehen würde; Als hätte Sie  
 „Ihnen befohlen, einen Ausschuß von der  
 „Stände Gesandten vor sich zuerfordern,  
 „Ihnen solches vorzutragen, auch zubegeh-  
 „ren,

1650.  
Junius.

Kayserliche  
 Propositi-  
 on an die Erb-  
 dr.

Wegen der  
 Churfürst-  
 von Trier  
 Protestation  
 gegen die  
 Reichs-Com-  
 mission.

1650.  
Junius.

ren, daß die Stände in den dreyen Reichs- Collegiis solches consideriren, und Ih- ro mit einem ordentlichen Gutachten an die Hand gehen möchten, wie Sie hierin Ihr Kayserlich Amt zu exerciren. Die- sem zu gehorsamster Folge hätten Sie denen Deputirten die Chur- Trierische Protestations- Schrift jeso commu- niciren, und bitten wollen, das begehr- te Reichs- Gutachten ehest zu entschie- fen und zu befördern. (Ubergaben dabey das Kayserliche Original- Schreiben, so an Sie Dero Gesandten gerichtet, dem Chur- Maynzischen, daß Er davon Ab- schrift nehmen möchte.)

Wegen der  
Kayserlichen  
Executionen-  
Buccinen.

II. „Wisse man, daß in dem mit de- nen Königlich- Schwedischen aufgerich- tem Recess unter andern enthalten sey, daß Ihre Kayserliche Majestät im Reich Patenta zu publiciren, vermittelst deren alle *Attentata, Disputationes* und Pre- digten wider den Frieden- und hiesi- gen Schluß verboten seyn sollten. Der- gleichen Patent hätten Ihre Kayserliche Majestät verfertigen und drucken lassen, davon auch Ihnen unterschiedene Exem- plaria unter Ihrer Hand zugesandt, (wel- che Sie dem Chur- Maynzischen zustelle- ten, mit Begehren, solche zu distribuiren, und in die Creyse zuschicken.) Wie solches sub N. I. zuersehen.

N. I.  
Wegen der  
Franckischen  
Wägen Guar-  
dianen.

III. „Hätten Ihre Kayserliche Maje- stät an Herrn Erz- Herzogs Leopold Wilhelm zu Oesterreich hochfürstliche Durchlaucht, Gouvernatorn in denen Niederlanden, geschrieben, daß der Com- mendant in Franckenthal wider das all- hier verglichene Franckenthalische Tem- peramentum nicht handeln möchte. Wor- gen wolten Sie das Original- Schreiben nachher Brüssel schicken, und communiciren jeso davon Copien, lautet N. II. Wie auch IV. was Ihre Kayserliche Majestät an den Herzog von Lothringen wegen Resti- tution Landsful, Domburg und Ham- merstein geschrieben, allhier sub N. III. Daß also Ihre Kayserliche Majestät, was zu Beförderung der Execution des Frie- dens gehdrig, an sich nichts erwinden lasse.

N. II.  
Wegen Resti-  
tution Land-  
ful, Domburg  
und Hammer-  
stein.  
N. III.

Der Stände  
Acten.

Der Chur- Maynzische antwortete: „Man bedanke sich zuvörderst gegen Ih- rer Kayserlichen Majestät vor die treue Sorgfalt allerunterthänigst, so dann auch gegen Ihre Excellenzen höchlich, vor  
Zweyter Theil.

den verspürten Eysen, das Friedens- Werk zu seiner Execution zubringen. So viel das Trierische Wesen betrifft, so hätten Churfürstliche Gnaden verwichener Zeit, durch Ihren alhie amwesenden Secretarium, bey dem Reichs- Directo- rio ebenmäßig eine weitläufftige Pro- testations- Schrift eingeben lassen. Weil dieselbe aber weder besiegelt, noch unter- schrieben gewesen, hätte Er, der Chur- Maynzische, und andere dafür gehalten, daß solche ersisen zulassen sey, welches Er auch ermeldtem Secretario, als Er nachmals um Antwort angehalten, zur Antwort gegeben. Darauf erfolget, daß am 1. Jul. st. n. nächsthin von Seiner Chur- Fürstlichen Gnaden eine andere Schrift, so etwas geändert, und allein unterschiegelt gewesen, einkommen; (wel- che Er bey sich hatte, und denen Kayserli- chen, davon Abschrift nehmen zulassen, zus- stellte), mit dem Erbieten, Ihrer Kayser- lichen Majestät jesh eröfnetes Begehren der übrigen Chur- Fürsten und Stände Ge- sandten vorzutragen, und die empfangene Schrift dictiren zulassen.

Volmar replicirte: „Es wäre Ihnen auch verwichener Zeit ein Schreiben com- municiret worden, darinnen sich der Churfürst zu Trier erklärt habe, Er sey zufrieden, daß die Bestung Ehrenbreit- stein einem hochehrwürdigen Dom- Ca- pitul abgetreten werde, davon Sie dem Schwedischen Präsidenten Erskent Abschrift communicirt hätten, welcher denen Französischen davon Nachricht ge- geben; Die es weiter an Seine Chur- fürstliche Gnaden gelangen lassen, und schreibe Dieselbe nunmehr, Sie sey da- mals dergleichen Resolation zugeben, necessitirt und gezwungen worden.

Der Chur- Maynzische: „Die Franzosen sagten, man solle diese Be- stung dem Churfürsten restituiren, und könnten Sie es nicht anders als pro Con- traventione halten, wenn solche Restitu- tion dem Dom- Capitul geschehen sollte. Volmar: Dieses Werk sey mit denen Königlich- Schwedischen albereit vergli- chen, und hätten Sie die Franzosen auch davon informirt.

In Durchlesung des Kayserlichen Ori- ginal- Schreibens an Dero Gesandtschaft, die Chur- Trierische Protestation be-  
Zii 2 treffend

1650.  
Junius.

Von dem  
Wort: Unca-  
tholisch, des  
gleichen Päs-  
slich.

1650.  
Junius.

„treffend, befunden die Evangelische De-  
purirten, daß gesetzt sey: Die Unca-  
tholischen Chur-Fürsten und Stän-  
de ic. Selbige nahmen daher keinen An-  
stand, solches gegen die Kaiserliche Ge-  
sandten sofort zu anthen, und zu begehren,  
Sie möchten das Schreiben nicht dictiren  
lassen, diemeil Ungelegenheit daraus folgen  
dürffte, derohalben nahm Volmar solches

Schreiben wieder zu sich, mit der Verfi-  
cherung, Er wolle es ändern, und nur ei-  
nen Extract davon dem Chur-Männli-  
chen zuschicken. Der Graf von Für-  
stenberg hingegen erwehnte, so solle  
man Sie (die Catholischen) dann  
auch nicht Pöbstlich nennen, wie  
jüngst einer von Vehlen in einem  
Memorial gethan habe.

1650.  
Junius.

## N. I.

Der Römischen Kaiserlichen Majestät Patent, in welchem alle *Attentata*,  
*Disputationes*, *Protestationes*, *Contradictiones* und *Predigten*, wider den  
Frieden-Schluss und desselben *Execution*, verboten werden. (*add. Capitulationes*  
*Ferdinandi IV. art. II. §. 4. Leopoldi Art. II. §. 4. Josephi art. II. §. 5. Caroli VI.*  
*art. II. Henniges in Mediat. ad Instrumentum Pacis Spec. 5. p. 633. not. 1. Moser in*  
*Præognit. Jur. Publ. 3. §. 4. p. 48. sq. Idem im Teutschen Staats-Recht,*  
*Ersten Theil. Cap. 19. §. 85.)*

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer  
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bo-  
heim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Römig, Erz-Herzog zu Oester-  
reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu  
Tyrol ic. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltli-  
chen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haupt-  
leuten, Viezdromben, Vögten, Pflegern, Bertweien, Amtleuten, Land-Rich-  
tern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinen,  
auch allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen  
Soldaten zu Ross und Fuß, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Un-  
terthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere  
Freundschaft, Gnade und alles Guts, und fügen E. L. E. A. A. und Euch hiemit zu  
wissen, was massen die zwischen Unsern und der Durchläuchtigsten und Großmäch-  
tigsten Fürstin, Frauen Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Kön-  
igin und Erb-Princezin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und  
Carelen, Frauen in Ingermanland, Unserer lieben Muhme, gevollmächtigten Ge-  
neralitäten und Gesandten, in Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg  
angestellte, und nun über Jahr und Tag gewährte Friedens-Executions-Hand-  
lung so weit zur Nichtigkeit gebracht, daß der darüber aufgerichtete Haupt-Recess  
an sechs und zwanzigsten dieses zu endlauffenden Monats Junii unterschrieben,  
und folgendts darauf gegeneinander ausgewechselt worden. Wann nun in erstbesag-  
ten Haupt-Recess auch dieses mit ausgedruckten Worten enthalten, daß Wir zu  
desto kräftiger Versicherung und Besthaltung durchgehend im Reich Patenta pu-  
bliciren würden, vermittelst deren alle *Attentata*, auch *Disputationes*, und *Pre-*  
*digten*, sowol wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem *Instrumento Pa-*  
*cis*, Unsern Kaiserlichen Edicten, *Arctiori modo exequendi*, wie auch dem  
Preliminar- und vorgedachten Haupt-Recess gemässe, fürgenommene *Executio-*  
*nes*, samt andern *Contraventionen*, wie die Nahmen haben mögen, bey enstter  
Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeiten anbefohlen werden sollen, die *Con-*  
*tumaces* nach gestalt des Delicti, *secundum Instrumentum Pacis*, verdienet  
massen abzustraffen: Und Wir dann, von tragenden Kaiserlichen Amts wegen, ins-  
sonderheit dahin zusehen haben, daß dasjenige, was also zwischen benderseits Ge-  
vollmächtigten, mit Rath und Einverstehen der Chur-Fürsten und Stände Gesand-  
ten, abgeredet und geschlossen worden, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-  
gen, und darwieder nichts attentirt oder fürgenommen werde, so zu neuen Miß-  
verstand

1650.  
Junius.

verstand und Ursache Ursach und Anlaß geben könnte oder möchte; Hierum so gebieten Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verweisen, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermdg dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zuthun, oder zu lassen schuldig seyn, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, hiemit freunds-gnädig und ernstlich, daß sie alsobald, nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Parents (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht weniger Krafft, als dem Original selbst ben gemessen und gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen und von Uns sowohl, als von Unserer freundlichen lieben Mähmen, der Königin in Schweden Liebden, allbereits approbirten Haupt-Executions-Recess, alles seines Inhalts, gleich dem Frieden-Schluß selbst, ein schuldiges Genügen thun, und wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Unsers darauf ausgelassenen Kayserlichen Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregten Præliminar- und diesem Haupt-Recess zu folg, fürgenommene Executiones, das geringste nicht attendiren noch thun, oder durch die Ihrige in einige Wege zuthun gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andere Contraventiones, wie die Rähmen haben mögen, sondern sich deren allen gänzlich enthalten, als lieb einem jeden ist, Unsere schwebre Ungnade, und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordnete Straf zu vermeyden; das meinen Wir ernstlich; Geben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwanzigsten Junii Anno Sechzehnhundert und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischen im drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

(L.S.)

Vi Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.  
Wilhelm Schröder. D.

N. II.

Diß. Norimb. 28. Junii 1650.  
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an Erz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen nöthiger  
Ordre an den Spanischen Commendanten in Franckenthal.

Hochwürdig-Durchlächtig-Hochgebohrner, Freundlicher Lieber Bruder  
und Fürst.

Eure Liebden werden ohngezweifelt von Dero zu Nürnberg Anwesenden Gesandten vernommen haben, und weist es die Beylag mit mehrern aus, welches stalt die Franckenthalische Temperaments-Handlung zwischen Meinen und den Schwedischen Gesandten dormalenst verglichen worden, und was darinn auch wegen Unterhaltung selbiger Guarnison enthalten.

Wie Ich nun nicht dafür halte, daß Unsers Freundlichen Lieben Vatters des Königs zu Hispanien Liebden Intencion und Meynung sey, vermittelst dieser Franckenthalischen Guarnison denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen, oder auch des Churfürsten Pfalz-Gravens Liebden selbst und Ihren Landen und Unterthanen einige Ungelegenheit und Beschwerden mit Executionen, Exactionen, und Erpressung der Contributionen zufügen zulassen, weniger bey so gestalten Offerten der Stände des Reiches mit denselben in Weiterung zugerathen, Eure Liebden auch

III 3

ohne

1650.  
Junius.

1650.  
Junius.

ohne das bekandt, wie hoch und viel Unferm gesamten Erzh-Haus daran gelegen, er-  
meldte Stände in so gestalten gutem Willen zuerhalten.

1650.  
Junius.

Also ersuche Ich Dieselbe hiermit freundlich-Brüder- und gnädiglichen, Sie wol-  
len bey dem Gubernator der Vestung Franckenthal weitere Verordnung thun, das  
mit derselbe diesem also geschlossenen Vergleich auch seines Orths ohnfehlbarlich nach-  
kommen, und gegen Empfangung des für die dasige Besatzung ausgesetzten und de-  
terminirten Unterhalts die umliegende sowohl, als andere Stände des Reichs, mit  
Excursionen, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Forderungen,  
wie die Rahmen haben, und derentwegen Ich pro Indemnificatione haften muß,  
hinführo verschone, und allerdings ohnangefochten lasse, und Ich verbleibe Eurer  
Liebden benebenst zc. Wien den 27. Junii 1650.

## N. III.

Diß. Norimbergæ 28. Junii 1650.  
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an den Herzog von Lothringen, die Restitution von  
Landstuhl, Homburg und Hammerstein be-  
treffend.

Durchläuchtig-Hochgebohrner Lieber Vetter und  
Fürst.

Eurer Liebden mag Ich hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich nicht bergen,  
und wird Deroselben ohngezweifelt anderwertshero die verlässliche Nachricht einge-  
langet seyn, was gestaltt man zu Nürnberg auch in denen Friedens-Executions-  
Tractaten zum Schluß gelanget, und es nunmehr an dem seye, daß man inners  
halb 14. Tagen von Dato des Unterscriebenen, und von Mir sowohl, als der Rdniz  
gin in Schweden Liebden allbereit rectificirten Haupt-Executions-Recess, mit  
würcklichen Abdanck- und Abführung der Böcker und Entraumung der Plätze vor-  
gehen, und damit in denen gesetzten 3. Evacuations-Terminen dergestalt conti-  
nuiren sollen, damit das Reich des bisshero getragenen überschweren und verderbli-  
chen Krieges-Kastes dermahleinst enthebt und besreyet werden möge.

Wann nun in denen zwischen allerseits gebollmächtigten Generalitäten und Ge-  
sandten verglichenen Terminen auch die mit Eurer Liebden Volk der Zeit besetzte  
Plätze, Homburg, Landstuel und Hammerstein ad secundum Evacuacionis Ter-  
minum gesetzt worden, und damit weder Eurer Liebden noch Mir beygemessen wer-  
den möchte, samb das Reich durch längere Borenthaltung dieser Plätze nicht zu sei-  
nen völligen Ruhestand gelangen könte.

Also habe Ich Dieselbe hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich zuersuchen der  
Nothdurfft erachtet; Sie wollen nicht allein denen Commandanten obgemeldter  
dreier Plätze gemessen und ernstlich befehlen, solche Derther nunmehr ohnweigerlich  
zu quitiren, und Ihrem vorigen Herrn, dem Frieden-Schluß gemäß, zu restituiren;  
Sondern auch, damit solches also würcklich erfolge, Meinem General-Lieu-  
tenant dem Duca di Amalfi die hierzu gehörige und gebräuchliche Ordenanzen an  
vorgemeldte Commandanten außsörderlichste ohnbeschwerd zukommen lassen. Hier-  
durch Eure Liebden Ihre das ganze Reich obligirt machen, Sie erweisen auch Mir  
daran ein sonderbahres hohes Gefallen; Und Ich bin es mit beharrlichen Freund-  
Vetter- und gnädigen Willen, Kayserlichen Hulden und allen Guten zuerkennen ge-  
neigt und erbietig. Gegeben Wien den 27. Junii 1650.

§. XXV.